



Satzung

Erweiterte Fassung der Satzung vom 15.09.2012 unter Berücksichtigung der Änderungsanträge aus der Jahreshauptversammlung (JHV) vom 24.04.2015 und vom 21.08.2020.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Karnevalsverein Wasserhähne Roth 2007“ und hat seinen Sitz in Weimar-Roth Hessen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind die Pflege und Wahrung des Rother Brauchtums (Karneval). Insbesondere ergeben sich aus dieser Brauchtumspflege folgende Aufgaben:

- a) Pflege und Förderung des Liedgutes.
- b) Durchführung der traditionellen Karnevalssitzung.
- c) Öffentlichkeitsarbeit durch Brauchtumspflege.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3a Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai eines Kalenderjahres.

§ 4 Verwendung der Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Keine Begünstigungen von Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Alle werden, wenn Sie schriftlich (Aufnahmeantrag/Beitrittserklärung) beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) im Todesfall
- c) durch Ausschließung

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden, und



zwar beim Vorstand des Vereins. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand binnen 2 weiterer Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Trikots oder Kostüme die anteilmäßig erworben wurden, können auf Wunsch beim Ausscheidenden verbleiben.

Beim Ausscheiden aus dem Karnevalsverein sind alle Güter der Vereinigung, die sich noch im Besitz der entsprechenden Personen befinden, binnen einer Woche bei einem Vorstandsmitglied abzugeben.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die das Ausscheiden betreffender Punkte, können gerichtliche Schritte gegen die betreffende Person eingeleitet werden

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich per Bankeinzug zu Beginn der Kampagne im November entrichtet.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Kassierer
- d) 2. Kassierer
- e) Schriftführer

- f) stellvertretender Schriftführer
- g) 1. Beisitzer
- h) 2. Beisitzer
- i) 3. Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden, vertreten.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

Vorstandsmitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen von dieser Regelung sind im Einzelfall durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, kann der Vorstand dessen Aufgabe auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Mitgliederversammlung

Spätestens 3 Monate nach Karneval hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Der Mitgliederversammlung obliegen vor Allem:

- a) die Entlastung des Vorstandes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages der Mitglieder
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- f) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.



Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angaben der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 5 Tagen einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch den vereinsinternen Emailverteiler. Änderungen der Emailadresse sind dem Vorstand mitzuteilen.

Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Eine Vertretung durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ist möglich.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 erforderlich. Zu den Mitgliederversammlungen können Nichtmitglieder zugelassen werden, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich nieder zu legen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung (siehe hierzu auch § 11) oder, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Weimar die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Haftung des Vereins

Der Verein und der Vorstand haften nur mit dem Vereinsvermögen.

Roth, den 21. August 2020

Der Vorstand des Karnevalsverein Wasserhähne Roth 2007

1. Vorsitzender / Jens Weller

1. Kassiererin / Inge Weber

Schriftführer / Siegfried Koch

1. Beisitzerin / Christine Burkert

3. Beisitzer / Marc Weber

2. Vorsitzender / Maik Burkert

2. Kassierer / Andreas Müller

stellvertretende Schriftführerin / Selina Weller

2. Beisitzer / Harald Koch

